



Antrag

der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE

Dauergrünland wirksam schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Der schleswig-holsteinische Landtag stellt fest:

In den letzten Jahren ist in Schleswig-Holstein ein starker Rückgang des Dauergrünlandes zu beobachten. Dieser Rückgang geht einher mit einer negativen Entwicklung bei den Brutbeständen vieler Wiesenvogelarten, mit dramatischen Einbrüchen bei einzelnen Arten, insbesondere Uferschnepfe, Feldlerche und Kiebitz. Experten führen diesen Rückgang vor allem auf den Verlust von Lebensraum zurück.

Der schleswig-holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. in bestimmten für den Wiesenvogelschutz bedeutsamen Gebieten ein totales Umbruchverbot für Grünlandflächen zu erlassen und durchzusetzen,
2. einen Umbruch von Dauergrünland in der Brutzeit (1. April bis 30. Juni) generell zu untersagen.

Begründung:

Der Bestand einiger geschützter Wiesenvogelarten in Schleswig-Holstein ist dramatisch zurückgegangen. Dies gilt insbesondere für die Arten Uferschnepfe (23 Prozent, regional 74 Prozent), Feldlerche (21 Prozent) und Kiebitz (24 Prozent). Das Land ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die den Bestand dieser bedrohten Arten sicherstellen.

Im Zeitraum 2003 bis 2008 hatte die Fläche des Dauergrünlandes in Schleswig-Holstein und Hamburg um 7,3 Prozent abgenommen. Damit war Schleswig-Holstein bundesweit Spitzenreiter beim Grünlandverlust und EU-rechtlich verpflichtet, Regelungen zu treffen, um eine weitere Abnahme des Grünlandes zu verhindern. Dem kam die Landesregierung durch Verabschiedung der Landesverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünland-Erhaltungsverordnung - DGL-VO SH) vom 13. Mai 2008 auch nach. Seitdem ist der Umbruch von Grünland in Schleswig-Holstein genehmigungspflichtig. Als Ersatz für umgebrochenes Grünland muss eine Neuansaat an anderer Stelle erfolgen. Diese Verordnung gilt allerdings nur für prämieneberechtigten Flächen.

Der Grünlandumbruch wurde dadurch jedoch nicht unterbunden. Seit Inkrafttreten der DGL-VO wurden weitere 6.700 ha Dauergrünland umgebrochen, davon 3.500 ha allein im letzten Jahr. Davon betroffen sind nach wie vor auch aus Artenschutzgesichtspunkten besonders wertvolle Grünlandflächen, die geschützten und bedrohten Wiesenvogelarten als Lebensraum dienen. Der Erhalt der Wiesenvogelarten ist abhängig von Grünlandflächen mit bestimmter Ausprägung in bestimmten Regionen. Ein weiterer Verlust dieser Lebensräume kann nicht hingenommen werden. Der Erlass eines einzelflächenbezogenen Grünlandumbruchverbotes für bestimmte Gebiete ist daher erforderlich.

Die Landesregierung hat am 5. Mai 2011 einen Erlass herausgegeben, der Bedingungen für den Umbruch von Dauergrünland in für den Wiesenvogelschutz unverzichtbaren Bereichen formuliert. Dieser Erlass weicht erheblich ab von der ursprünglichen Fassung und ist nicht ausreichend, den weiteren Verlust von Lebensraum für die bedrohten Arten zu verhindern. Durch eine Neuansaat von Grünlandflächen, die im gleichen Jahr wie der Umbruch erfolgt, kann der Verlust von Lebensraum nicht aufgefangen und ein weiterer Rückgang der bedrohten Arten nicht verhindert werden. Es bedarf einer gewissen Zeitspanne, bis die Ersatzflächen die erforderliche Qualität aufweisen, um von den Vögeln als Lebensraum angenommen zu werden.

Der Erlass beinhaltet ein Umbruchverbot in der Brutzeit, vom 1. April bis 30. Juni. Diese Regelung ist zu begrüßen, sollte aber auch für Flächen außerhalb der im Erlass definierten Gebietskulisse generell für alle Grünlandflächen gelten, die von Wiesenvögeln als Brutflächen genutzt werden.

Marlies Fritzen
und Fraktion

Sandra Redmann
und Fraktion

Ranka Prante
und Fraktion